

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0529/23	14.11.2023

zum/zur	
A0204/23 – Fraktion Grüne/future!	
Bezeichnung	
Energiewende vorantreiben - Kommune und Bürger*innen profitieren	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	21.11.2023
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.12.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	11.01.2024
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.01.2024
Verwaltungsausschuss	26.01.2024
Stadtrat	15.02.2024

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit Interessent*innen zur Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet entsprechend dem § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2023 eine Vereinbarung über die finanzielle Zuwendung an die Kommune zu treffen und diese Vereinbarung vertraglich festzuhalten.

Um sofortige Abstimmung wird gebeten.

Begründung:

Das neue EEG von 2023 bietet mit § 6 (2) und (3) die Möglichkeit zur gegenleistungslosen finanziellen Zuwendung an die Kommunen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und können bereits vor Genehmigung der Windenergieanlagen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen geschlossen werden.

Insbesondere die Bürger*innen aus der Region in der ein Windrad oder eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird, sollten beteiligt werden. Die Beteiligung sollte neben Informationen und Einbringungsmöglichkeiten auch eine finanzielle Beteiligung an den Gewinnen beinhalten.

Stellungnahme:

Mit dem § 6 EEG 2023 hat der Gesetzgeber Mitte 2021 ein bundesweit wirksames Instrument zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden geschaffen, die vom Ausbau erneuerbarer Energien direkt betroffen sind. Ursprünglich war diese Möglichkeit mit § 36k EEG 2021 auf Windenergieanlagen beschränkt. Mit der Überführung in § 6 EEG 2021 wurde die Regelung auf Freiflächenphotovoltaikanlagen erweitert. Im Rahmen des verabschiedeten EEG 2023 wurde die Regelung fortentwickelt.

Die Regelung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden durch Anlagenbetreiber des (§ 6 Abs. 1 EEG) ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet: „Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen Anlagenbetreiber den Gemeinden [...] Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne

Gegenleistung anbieten. [...]“ Es sind keine Sanktionen für den Fall des Unterlassens der finanziellen Beteiligung enthalten.

Der Bund als Gesetzgeber verleiht damit seinem Verständnis einer generell wünschenswerten finanziellen Beteiligung der Kommunen Ausdruck. Aber diese Regelung stellt keine Verpflichtung zur Beteiligung der betroffenen Gemeinden dar, sondern ist eine freiwillige Leistung des Anlagenbetreibers.

Prof. Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, hält die angemessene Beteiligung der Gemeinden für einen zentralen Schlüssel für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die finanzielle Beteiligung profitieren Anwohner und Kommunen von neuen Anlagen, damit steigt auch die Akzeptanz. Da die finanzielle Beteiligung derzeit auf Freiwilligkeit beruht und nicht überall Anwendung findet, beabsichtigt der Minister noch dieses Jahr einen Gesetzentwurf für eine verpflichtende Regelung einzubringen.

Das Interesse des Stadtrates zum Thema der finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg durch Anlagenbetreiber ist bereits geweckt. Der Stadtrat hat verschiedene Anfragen/Anträge im Zusammenhang mit dieser finanziellen Beteiligung der Gemeinden gemäß § 6 EEG eingebracht, u.a. den vorliegenden Antrag, mit welchem der Stadtrat die Oberbürgermeisterin auffordert, mit den Vorhabenträgern Verträge über die finanzielle Zuwendung an die Kommune zu schließen.

Im Moment werden von verschiedenen Vorhabenträgern Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien, d.h. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen, in und um Magdeburg geplant.

Ein Abschluss von Vereinbarungen zu finanziellen Beteiligungen zwischen Anlagenbetreibern und der Landeshauptstadt Magdeburg ist nach aktueller Rechtslage nur möglich, wenn Anlagenbetreiber freiwillig eine finanzielle Beteiligung gemäß § 6 EEG anbieten. Wie oben erläutert, besteht mit den Regelungen des EEG 2023 derzeit keine Pflicht für die Anlagenbetreiber, die betroffenen Gemeinden zu beteiligen.

Die freiwillige Beteiligung ist jedoch den Anlagenbetreibern in der Regel bekannt, in Gesprächen mit Investoren wird seitens der Stadt auch explizit darauf hingewiesen. Verträge zur finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg wurden bisher noch nicht abgeschlossen.

Kroll